Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 23 **Freitag, den 29. Juni** **2012**

INHALT:

A **Bekanntmachungen der Stadt Emden**

Bekanntmachung nach dem Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Stadt Emden 118

B **Bekanntmachungen der Gemeinden**

Bekanntmachung der Gemeinde Ihlow über die Erste Eröffnungsbilanz 118

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1506, Upleward, der Gemeinde Krummhörn 118

C **Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Brockzetel 119

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Verrohrung eines Grenzgrabens III. Ordnung / Stadt Emden

Herr Schomaker, Petkumer Straße 281, 26725 Emden, hat einen Antrag nach § 68 WHG im Rahmen einer Grenzgrabenverrohrung in der Gemarkung Borssum, Flur 5, Flurstück 500/17 und 17/1 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 25.06.2012

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ihlow zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat die nachstehende Erste Eröffnungsbilanz nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen gemäß Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG) am 28.03.2012 beschlossen.

Kurzfassung der Eröffnungsbilanz
Bilanz in einer komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 GemHKVO i.V. mit RdErl. D. MI vom 04.12.2006 33.3-10300/2- Muster 15.

Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010

Aktiva	
Immaterielles Vermögen	6.059,00 €
Sachvermögen	48.546.559,17 €
Finanzvermögen	2.720.771,41 €
Liquide Mittel	350.002,17 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	33.371,00 €
Bilanzsumme:	51.656.762,75 €

Passiva		
1.	Nettoposition	-30.178.458,59 €
1.1	Basis-Reinvermögen	-9.785.771,99 €
1.1.1	Reinvermögen	-14.829.871,84 €
1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	-5.044.099,85 €
1.2	Rücklagen	- €
1.3	Jahresergebnis	- €
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	- €
1.4	Sonderposten	-20.392.686,60 €
2.	Schulden	-16.904.576,88 €
2.1	Geldschulden	-16.867.368,47 €
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-8.867.368,47 €
2.1.3	Liquiditätskredite	-8.000.000,00 €
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	-7.599,82 €
2.4	Transferverbindlichkeiten	-27.182,00 €
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	-2.426,59 €
3.	Rückstellungen	-4.514.002,06 €
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	-59.725,22 €
	Bilanzsumme:	-51.656.762,75 €

Die Erste Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Gemeinde Ihlow wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die Eröffnungsbilanz inklusive Anhang zum 01.01.2010 und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz liegen in der Zeit vom 05.06.2012 bis einschließlich 14.06.2012 während der Öffnungszeiten des Rathauses bei der Gemeinde Ihlow, Zimmer 210, aus.

Ihlow, 25.05.2012

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister

In Vertretung
Cassens

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1506, Upleward, der Gemeinde Krummhörn

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.04.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1506, Upleward, gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschl. seiner Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 a BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungs-vorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Krummhörn, d. 11.06.2012

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister

In Vertretung:
Frank Baumann

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Brockzetel I. Anordnung

In der Flurbereinigung Brockzetel, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 19.07.2005 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Brockzetel zugezogen:

Stadt Aurich

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Wiesens	20	49/1, 50/3
Wiesens	23	47/3
Brockzetel	10	48/2
Egels	2	116/2, 118/2

Gemeinde Ihlow

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Westerende-Kirchloog	8	24

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche um 18,5649 ha auf 2.462,4152 ha. Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:
Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,7 % der Verfahrengröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit also gegeben.

Durch diese Anordnung ist es möglich, die Ziele der Flurbereinigung Brockzetel in größerem Umfang als bisher zu verwirklichen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung von Flächen dient letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)
Für die zugezogenen Flurstücke gelten folgende Einschränkungen

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Amtes für Landentwicklung Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des Amtes für Landentwicklung können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Amt für Landentwicklung kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wieder herstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)
Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landentwicklung Aurich anzumelden.
Insbesondere kommen in Betracht:

a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),

c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,

d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,

e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,

f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,

g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.
Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Hinweis
Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.
Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

Aurich, 21.06.2012

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich - Amt für Landentwicklung

Wieghaus (Siegel)

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15
Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,– € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.